

Fachschaftsordnung der Fachschaft Chemie der Universität Rostock

Nach Beschlussfassung durch den Fachschaftsrat Chemie der Universität Rostock wird folgende Fachschaftsordnung der Fachschaft Chemie auf Grundlage von § 12 Abs. 1 Fachschaftsrahmenordnung der Studierendenschaft der Universität Rostock (FSRO) vom 25.09.2023 erlassen:

I. Allgemeines

§ 1 Zusammensetzung der Fachschaft

Mitglieder der Fachschaft sind die Studierenden der gemäß § 1 Absatz 2 FSRO vom Studierendenrat (StuRa) zugeordneten Studiengänge.

§ 2 Organe der Fachschaft

1. Für die Erfüllung der Aufgaben der Fachschaft sind ihre Organe zuständig. Das sind:
 - a) der Fachschaftsrat
 - b) die Vollversammlung gemäß §4 FSRO
2. Die Organe der Fachschaft sind keiner Partei, Organisation oder Vereinigung verpflichtet, sondern ausschließlich der Fachschaft. Alle Organe der Fachschaft sind überparteilich.
3. Nur die Organe nach § 2 Abs. 1 können für die Fachschaft verbindliche Beschlüsse fassen.
4. Für Beschlüsse der Organe ist die einfache Mehrheit erforderlich, soweit diese Satzung, ihre Ergänzungsordnungen oder die Satzungen und Ordnungen der Studierendenschaft nichts anderes bestimmen. Es bestehen folgende Mehrheitsstufen:
 - a) einfache Mehrheit, die gegeben ist, wenn die Anzahl der „Ja“ Stimmen die der „Nein“ Stimmen übersteigt; Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet,

- b) absolute Mehrheit, die gegeben ist, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Organs mit „Ja“ stimmt,
- c) Zweidrittelmehrheit, die gegeben ist, wenn zwei Drittel der Mitglieder des Organs mit „Ja“ stimmen.

§ 3 Aufgaben der Fachschaft

Es gelten die Bestimmungen nach § 3 FSRO.

II. Fachschaftsrat

§ 4 Aufgaben des Fachschaftsrates

1. Der Fachschaftsrat nimmt die Aufgaben der Fachschaft gemäß der FSRO der Studierendenschaft der Universität Rostock wahr.
2. Er beruft auf eigenen Beschluss oder auf Verlangen von 10 Prozent der Fachschaft eine Vollversammlung ein und führt diese durch. Der Vorsitz des Fachschaftsrates leitet die Vollversammlung.

§ 5 Zusammensetzung

1. Der Fachschaftsrat setzt sich aus den von der Fachschaft gewählten Personen zusammen.
2. Der Fachschaftsrat kann Mitglieder der Fachschaft nach § 5 Abs. 5 FSRO als beratende Mitglieder kooptieren. Näheres wird durch § 14 geregelt.

§ 6 Rechenschaft

1. Der Fachschaftsrat ist gegenüber der Fachschaft und der Fachschaftsvollversammlung rechenschaftspflichtig.
2. Alle Mitglieder des Fachschaftsrates sind gegenüber dem Fachschaftsrat rechenschaftspflichtig.

§ 7 Amtszeit

Die Amtszeit beträgt gemäß § 13 Abs. 1 FSRO in der Regel zwölf Monate. Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung nach § 8 und endet mit der Konstituierung eines neuen Fachschaftrates.

§ 8 Verlust des Mandats

Der Verlust des Mandats ist gemäß § 5 Abs. 3 und 4 FSRO möglich.

§ 9 Konstituierung

1. Die konstituierende Sitzung eines neu gewählten Fachschaftrates wird durch den Vorsitz des Wahlausschusses, einem weiteren Mitglied des Wahlausschusses oder, wenn dies nicht möglich ist, durch das Innenreferat des Allgemeinen Studierenden-ausschusses der Universität Rostock (AStA) geleitet, bis ein neuer Vorsitz gewählt wurde.
2. Die konstituierende Sitzung findet spätestens 14 Tage nach der endgültigen Bestätigung des Wahlergebnisses statt.
3. Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit werden zumindest die Fachschaftratsprechende Person, die finanzverantwortliche Person und die stellv. finanzverantwortliche Person aus der Mitte des Fachschaftrates gewählt.
4. Ferner sollen nach Möglichkeit alle Funktionen nach § 12 besetzt werden. Die Verteilung der Funktionen soll nach Möglichkeit gleichmäßig auf die Mitglieder des Fachschaftrates erfolgen.

§ 10 Fachschaftratsprechende Person

1. Die Fachschaftratsprechende Person übernimmt nach § 6 Abs. 1 FSRO die Fachschaftratsprecherfunktion. Vertreten wird sie durch die stellvertretend Fachschaftratsprechende Person, diese wird aus der Mitte der gewählten Mitglieder des Fachschaftrates gewählt.
2. Mit einfacher Mehrheit kann der Fachschaftratsrat entsprechend § 6 Abs. 4 FSRO beschließen, zwei Personen in das Amt der Fachschaftratsprechenden Person zu wählen, die dieses Amt gleichberechtigt wahrnehmen. In diesem Falle muss keine Stellvertretung nach Abs. 1 gewählt werden.

3. Die Sitzungen werden durch eine Fachschaftratsprechende Person eröffnet, geleitet und geschlossen. Einzelne Punkte können durch Mitglieder des Fachschaftrates übernommen werden.
4. Sie vertritt die Fachschaft nach außen und koordiniert die Arbeit des Fachschaftrates.
5. Er ist an die Beschlüsse des Fachschaftrates, der Fachschaftratsvollversammlung und an durch Urabstimmung herbeigeführte Beschlüsse gebunden.

§ 11 Finanzverantwortliche Person

1. Die finanzverantwortliche Person ist verantwortlich für die finanziellen Angelegenheiten der Fachschaft. Ihr obliegt die Haushalts-, Wirtschafts- und Buchführung. Sie stellt die Finanzanträge beim AStA und dem StuRa. Näheres regelt die Finanzordnung der Studierendenschaft der Universität Rostock (FiO).
2. Sie ist an die Beschlüsse des Fachschaftrates, der Fachschaftratsvollversammlung und an durch Urabstimmung herbeigeführte Beschlüsse gebunden.
3. Vertreten wird die finanzverantwortliche Person durch die stellv. finanzverantwortliche Person.

§ 12 Weitere Funktionen

1. Es werden gemäß § 6 Abs. 6 FSRO weitere Funktionen innerhalb des Fachschaftrates Chemie vorgesehen.
2. Neben den in § 10 und § 11 beschriebenen Ämtern können Mitglieder des Fachschaftrates mit relativer Mehrheit in folgende Funktionen gewählt werden:
 - a) eine Ansprechperson für jeweils jeden Studiengang am Institut für Chemie.
 - b) zwei Protokollierende. Sie führen auf den Sitzungen des Fachschaftrates das Sitzungsprotokoll.

3. Funktionsinhabende Personen nach § 10 und § 11 können durch ein konstruktives Misstrauensvotum durch eine andere Person ersetzt werden. Dazu ist ein Antrag auf konstruktives Misstrauensvotum von mindestens einem ordentlichen Mitglied zu stellen. Für den Erfolg des konstruktiven Misstrauensvotums ist die absolute Mehrheit der ordentlichen Mitglieder des Fachschaftsrates erforderlich. Das konstruktive Misstrauensvotum muss mindestens 6 Werktage im Voraus fachschafts-ratsöffentlich bekannt gegeben werden.
4. Amts- und Funktionsinhabende Personen nach § 10, § 11 und § 12 können ihr Amt ohne Nennung von Gründen jederzeit niederlegen. Die Wahl einer nachfolgenden Person findet in der darauf folgenden Sitzung statt. Über die Wahl muss in der Einladung zur Sitzung informiert werden.
5. Wird aufgrund eines konstruktiven Misstrauensvotums nach Abs. 1 oder einer Amtsniederlegung nach Abs. 2 eine nachfolgende Person der Ämter nach § 10 oder § 11 gewählt, ist das Innenreferat des AStA in Kenntnis zu setzen.

§ 13 Struktur des Fachschaftsrats

1. Der Fachschaftsrat muss eine Struktur besitzen, anhand welcher sich das Gremium organisiert.
2. Die Struktur des Fachschaftsrates wird innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung, zum Beispiel in Form einer Ergänzungsordnung, festgelegt und im Fachschaftsrat abgestimmt. Dafür ist eine Zweidrittelmehrheit aller ordentlichen Mitglieder notwendig.
3. Die Struktur des Fachschaftsrates kann auf Antrag von mindestens der Hälfte der ordentlichen Mitglieder mit einer Zweidrittelmehrheit aller ordentlichen Mitglieder geändert werden unter der Bedingung, dass ein Alternativvorschlag für die Struktur vorgelegt wird.

§ 14 Kooptierung

1. Der Fachschaftsrat kann Mitglieder der Studierendenschaft als beratende Mitglieder kooptieren, indem er mit absoluter Mehrheit über die Kooptierung beschließt (§ 5 Abs. 5 FSRO).

2. Sie zählen nicht als Mitglieder des Fachschaftsrates im Sinne der FSRO (§ 5 Abs. 5 FSRO).
3. Kooptierte Mitglieder verfügen über kein Stimmrecht bei Abstimmungen zu Finanzanträgen, Wahlen von Funktionen innerhalb des Fachschaftsrates oder bei Beschluss einer Fachschafts- oder Ergänzungsordnung.
4. Bei Abstimmungen, die nicht durch Abs. 3 oder die FSRO ausgeschlossen sind, verfügen kooptierte Mitglieder über ein Stimmrecht. In diesen Abstimmungen sind die Stimmen der kooptierten und ordentlichen, gewählten Mitglieder des Fachschaftsrates gleich zu gewichten.
5. Der Status als kooptiertes Mitglied kann auf Antrag mit einer absoluten Mehrheit entzogen werden. An dieser Wahl dürfen nur ordentliche Fachschaftsratsmitglieder teilnehmen. Der Antrag ist 6 Werktage im Voraus fachschaftsratsöffentlich bekanntzugeben.
6. Kooptierte Mitglieder können mit einer absoluten Mehrheit in die unter § 12 genannten Ämter gewählt werden.
7. Kooptierte Mitglieder sind gegenüber dem Fachschaftsrat rechenschaftspflichtig.

§ 15 Sitzungen des Fachschaftsrates

Die Sitzungen des Fachschaftsrates werden nach § 5 Abs. 7-11 der FSRO geregelt.

§ 16 Mitwirkung in Fachschaftskonferenzen

1. Der Fachschaftsrat entsendet Mitglieder zu den Fachschaftskonferenzen nach § 9 FSRO.
2. Mitglieder des Fachschaftsrates nehmen an regelmäßigen Treffen der Fachschaftsräte der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät teil.

III. Fachschaftsratswahl

§ 17 Wahlordnung

Es gelten die Bestimmungen nach § 13 FSRO und Anlage 1 der FSRO.

IV. Finanzen

§ 18 Verwendung der Mittel

1. Die der Fachschaft Chemie von der Studierendenschaft zugewiesenen Mittel ebenso wie die von der Fachschaft erwirtschafteten Mittel stellen nach § 2 Abs. 2 Anlage 3 FiO Sondervermögen innerhalb des Gesamtvermögens der Studierendenschaft dar. Zu den erwirtschafteten Mitteln gehören auch sonstige eingeworbene Mittel, wie etwa Spenden. Über diese Mittel kann frei, auf Antrag beim AStA verfügt werden.
2. Der Fachschaftsrat beschließt über die Verwendung der Mittel. Sie dürfen nur den Mitgliedern der Fachschaft zu Gute kommen bzw. zur Aufrechterhaltung der Arbeit der Fachschaft und des Fachschaftsrates eingesetzt werden.
3. Eine Ausreichung der Mittel an Privatpersonen ohne entsprechenden Verwendungsnachweis ist nicht zulässig.
4. Weiterhin gelten die Bestimmungen der FSRO und FiO.

§ 19 Haftung

Fachschaften haften nur mit ihrem eigenen Vermögen. Näheres regelt die Satzung der Studierendenschaft.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 20 Änderung

Diese Fachschaftsordnung kann nur vom Fachschaftsrat mit Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder geändert werden.

§ 21 Ergänzungsordnungen

1. Der Fachschaftsrat kann sich mit Zweidrittelmehrheit eine Geschäftsordnung geben, die die Regelungen nach § 5 Abs. 5-11 FSRO ergänzt.
2. Er kann sich mit Zweidrittelmehrheit weitere Ergänzungsordnungen geben.
3. Bei einer Änderung dieser Ordnung sind alle Ergänzungsordnungen anzupassen. Die Abstimmung über die neue Fachschaftsordnung beinhaltet in diesem Fall auch die Abstimmung über alle Ergänzungsordnungen.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Fachschaftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Rostock, den 20. Januar 2024

Lasse Johannßen

Edvards Roberts Bensons

Vorsitzende Personen des Fachschaftsrates Chemie